



## Anhang 1 zur Einladung zur Mitgliederversammlung ProVogtlandschaft am 09.02.2021, 18.00 Uhr (online)

Tagesordnungspunkt 8.1. Antrag zur Satzungsergänzung über die Aufnahme des unten genannten zusätzlichen Punktes im § 2 "Vereinszweck", Ziffer 2,

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

-....

***- "Die Beteiligung an Verwaltungsverfahren, die der Zulassung von Vorhaben und Projekten dienen, die dem Vereinszweck der Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes, des Tier- und Artenschutzes sowie der Kulturlandschaft und der kulturellen Spezifik der Regionen zuwiderlaufen können, und die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln zur Verhinderung oder Verbesserung entsprechender Vorhaben und Projekte. Dies schließt die Beteiligung an Verfahren zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Vorhaben und Projekte sowie den entsprechenden Rechtsschutz ein."***

wird beantragt.

### **Erläuterung**

Um eigenständig und unabhängig rechtsrelevant zu umweltbeeinflussenden Projekten agieren zu können und um in solchen Themen direkter, effizienter und ohne irgendwelche Mehraufwände in der Abstimmung über 3. agieren zu können, wird der Status von „proVogtlandschaft e.V.“ als anerkannte Umweltschutzvereinigung beantragt.

### **Vorteile:**

- Eigenständige Wahrnehmung von Interessen im Rahmen des Wirkungsgebietes des Vereins gegenüber allen Projekten, die in irgendwelcher Art den Vereinszielen und den Natur- und Umweltschutz entgegenstehen
- Wahrnehmung und Berücksichtigung der Interessen des Vereins bei privaten oder öffentlichen Projekten in der Region ermöglicht eine wirkliche und wesentliche Gestaltung des grenzüberschreitenden Vogtlands im Sinne des Natur-, Arten- und Umweltschutzes
- Durch die Anerkennung über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bekommt der Verein wesentlich mehr Rechtssicherheit und Gewicht als Körperschaft
- Es wird davon ausgegangen das damit ein wirksames Marketing für die Projekte und Veranstaltungen des Vereins gegeben ist.